

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriff und Mitgliedschaft

- 1) Gestützt auf Art. 6ff der Statuten der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) vom 1.3.1990 bilden alle Haupt- und Nebenfachstudierende des Fachs Slavistik, die Mitglieder der SUB sind, die Fachschaft Slavistik (FS).
- 2) Die Mitgliedschaft der FS beginnt mit dem Studienbeginn des Fachs Slavistik.
- 3) Die Mitgliedschaft endet entweder auf Ende desjenigen Semesters, in welchem die erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung für einen Studiengang in Slavistik erfolgt, mit Abbruch des Slavistikstudiums oder durch den Austritt aus der SUB.

Art. 2 Zweck

- 1) Aufgabe der Fachschaft ist die Vertretung der Interessen der Studierenden des Fachs Slavistik innerhalb und ausserhalb des Instituts, der SUB, der Fakultät und der Universität. Hierzu gehören insbesondere:
 - 2) Funktion als Bindeglied zwischen Studierenden und Dozentinnen und Assistentinnen
 - 3) Wahrung des Mitspracherechts der Studierenden in allen Institutsangelegenheiten
 - 4) Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern der FS mit Studierenden anderer Fachbereiche der Universität Bern und anderen slavistischen Instituten, sowie Personen ausserhalb einer Universität.

2. ORGANISATION

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- a. die Fachschaftsversammlung (FV)
- b. der Vorstand

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Begriff und Mitgliedschaft

Oberstes Organ der Fachschaft ist die FV, gebildet aus allen Mitgliedern der FS.

Art. 5 Ordentliche Fachschaftsversammlung

Mindestens einmal pro Semester findet eine ordentliche FV statt. An der FV wird ein Protokoll geführt.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung.

Eine ausserordentliche FV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von drei der Fachschaftsmitglieder einberufen.

Art. 7 Ankündigung

- 1) Die FV wird spätestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung angekündigt.
- 2) Jedes Mitglied kann bis Sitzungsbeginn weitere Traktanden bei einem Vorstandmitglied einreichen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Vorsitz

- 1) Jede ordentlich einberufene FV ist beschlussfähig.
- 2) Den Vorsitz führt ein Mitglied aus dem Vorstand.

Art. 9 Kompetenzen

- 1) Die FV kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und der AGs
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten FV,
 - b. die Genehmigung von Geschäfts- und Kasseberichten,
 - c. Diskussionen und Beschlüsse über die Fachschaftstätigkeit,
 - d. die Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder.
 - e. Für den Beitritt zu anderen Organisationen ist insbesondere der StudentInnenrat zuständig.

Art. 10 Beschlüsse und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.
- 2) Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

B. Vorstand

Art. 11 Begriff und Mitglieder.

- 1) Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Fachschaft. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der FS (Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied). Es können sich sowohl Hauptfach- als auch Nebenfachstudierende in den Vorstand wählen lassen.

- 2) Der Vorstand muss jedes Semester von der FV bestätigt werden. Bei Rücktritt oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist unverzüglich zu Ersatzwahlen zu schreiten, falls der Vorstand nicht mehr aus zwei Mitgliedern besteht.

Art. 12 Aufgaben

- 1) Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden protokolliert.
- 2) Die Protokolle des Vorstands sowie der FV müssen öffentlich zugänglich sein.
- 3) Der Vorstand leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Fachschaft im Rahmen der Statuten und der Beschlüssen der FV.
- 4) Der Vorstand vertritt die Interessen der FS gegen aussen, insbesondere gegenüber den Dozierenden und der SUB.
- 5) Der Vorstand orientiert die FS über seine Tätigkeit im Institut und ist verantwortlich für die Weiterleitung und Durchführung von Fakultätsbeschlüssen.

Art. 13 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Wahl, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen haben sie sich, falls möglich, bei der Sitzungsleitung oder einem Mitglied des Vorstandes abzumelden.

Art. 14 Institutskonferenz

Der Vorstand wählt die Delegierten der FS für die Institutskonferenz und für den BENEFRI-Koordinationsausschuss (Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg im Bereich der Slavistik).

3. INKRAFTSETZUNG, REVISION

Art. 15 Revision

An jeder ordentlichen oder ausserordentlichen FV kann durch ein Zweidrittelmehr der Anwesenden eine Revision oder Teilrevision der vorliegenden Statuten beschlossen werden.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die FV und die SUB in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Bern, 24.11.2017.

VERLÄNGERUNGSANTRAG „FREE BIKES“

Eingereicht für die Sitzung vom 12. April 2018

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu _____)

AutorIn:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Tobias Vögeli

Antrag:

Der Vorstand stellt den Antrag, die Ergebnisse und somit eine Postulatsantwort für das Postulat „free Bikes“ im ersten SR des Herbstsemesters 2018 präsentieren zu dürfen.

Begründung:

Die Verhandlungen mit der Stadt und privaten Anbietern hat sich verzögert und dauern noch an. Spätestens im Juni sollte das Projekt jedoch abgeschlossen werden können. Es scheint sinnvoll, auch erst dann die Postulatsantwort zu verfassen, wenn alle Arbeiten abgeschlossen sind, respektive eine allfällige Zusammenarbeit aufgegleist ist.

Beilage(n):

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:			Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis:

Geschäftsbericht des Sozialfonds für die Amtsperiode 2017 z.H. des SR vom 12. April 2018

Dieser Bericht legt Rechenschaft ab über die Periode vom 01.01.2017 bis 31.12.2017. Er wurde der Sozialfondskommission am 23.03.2018 vorgelegt und von ihr gutgeheissen.

Die Sozialfondskommission der SUB hat im Geschäftsjahr 2017 41 Anträge (dazu zählen auch Umwandlungsgesuche und Abschreibungen) behandelt. Davon wurden 39 gutgeheissen: 8 Mal ein Darlehen und 27 Mal ein Unterstützungsbeitrag. Ein Gesuch wurde zurückgezogen. Es gab auch Beratungsgespräche, welche nicht in einem Antrag an die SUB Sozialfondskommission endeten, da andere Lösungen gefunden werden konnten.

Zwei Darlehen wurden umgewandelt, die Summe der umgewandelten Darlehen beträgt 6500 CHF. Es wurden ausserdem Abschreibungen in der Höhe von 3536.78 CHF vorgenommen.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2017 Beiträge über 80'160.30 CHF gesprochen, davon 22'115.40 CHF in Form von Darlehen und 58'044.90 CHF in Form von Unterstützungsbeiträgen. Im Vergleich zum Jahr 2016 war der Gesamtbetrag damit niedriger.

Zudem wurden 2'795.70 CHF Lohn an die administrative Hilfskraft gezahlt. Die Lohnkosten der Hilfskraft des Sozialfonds werden gemäss dem Beschluss des SR vom 12. März 2009 immer aus dem Sozialfonds bezahlt.

Für die Kontoführung wurden Gebühren in der Höhe von 48.50 CHF fällig. Dazu kommen die Gebühren für Versand in Höhe von 25.50 CHF.

Auf der Einnahmeseite steht der jährliche Beitrag von 100'000.00 CHF von der Stiftung Sozialkasse und der Beitrag des ZFV in der Höhe von 20'000 CHF. Ausserdem sind Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehensnehmer_innen zu verzeichnen, die sich im Geschäftsjahr 2017 auf 13'722 CHF beliefen. Die Rückerträge sind somit kleiner als im Jahr 2016.

Der Kontostand per 31.12.2017 betrug 384'651.37 CHF. Die offenen Darlehensrückforderungen betragen zum gleichen Zeitpunkt 345'096.75 CHF. Die offenen Rückforderungen der Verrechnungssteuer betragen 1.95 CHF.

Für die Sozialfondskommission
Fabienne Kriesi